

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

icruma e.U.

Inhaber: Ing. Christian Rudolf Mateyka

Hirschstettner Str. 19 / I / IS208, 1220 Wien

FN 497719s, Handelsgericht Wien

UID: ATU73345347

E-Mail: office@icruma.eu

Telefon: +43 664 5412278

www.icruma.eu

1. Geltung

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen Icruma e.U., FN 497719s, Hirschstettner Str. 19 / Stiege I / Büro IS208, 1220 Wien (im Folgenden kurz „ICRUMA“) und seinen Geschäftskunden (im Folgenden „Kunden“) für sämtliche Vertragsabschlüsse in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

1.2. ICRUMA wendet sich mit seinem Angebot ausschließlich an Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes. Diese Geschäftsbedingungen gelten nicht für Verträge, die mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes geschlossen werden. Personen, die als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes anzusehen sind, verpflichten sich, dies ICRUMA bereits bei Anbahnung eines geschäftlichen Kontaktes mitzuteilen um ICRUMA in die Lage zu versetzen, die Position als Verbraucher durch Individualverträge zu berücksichtigen.

1.3. Die AGB sind dauerhaft auf der Website abrufbar und werden dem Kunden zusätzlich gemeinsam mit dem schriftlichen Angebot von ICRUMA übermittelt. Sie gelten für sämtliche Aufträge des Kunden und Leistungen von ICRUMA. Mit der Auftragserteilung erkennt der Kunde diese AGB an.

1.4. ICRUMA leistet und liefert ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen – einschließlich abweichender AGB oder Einkaufsbedingungen des Kunden – erkennt ICRUMA nicht an. Sie sind für ICRUMA nur unter der Voraussetzung verbindlich, dass ICRUMA ihnen vor Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die bloße Erfüllung vertraglicher Pflichten durch ICRUMA ist keine Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden Bedingungen.

2. Vertragsabschluss

2.1. Wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart, übermittelt der Kunde zur Angebotslegung eine fertiggestellte 3D-Datei an ICRUMA, welche das zu fertigende Modell enthält. ICRUMA überprüft die zur Verfügung gestellten Dateien nicht im Detail, sondern lediglich soweit sie zur additiven Fertigung erforderlich sind. Nach Abklärung der Einzelheiten erhält der Kunde auf Basis der vom Kunden an ICRUMA bereitgestellten Informationen und Spezifikationen ein Angebot zur additiven Fertigung („3D-Druck“).

2.2. Stellt der Kunde keine fertiggestellte 3D-Datei zur Verfügung, erhält er zunächst aufgrund seiner Anfrage bzw. auf Basis der vom Kunden an ICRUMA bereit gestellten Informationen und Spezifikationen ein Angebot zur Erstellung eines 3D-Modells.

2.3. Mit der Annahme des Angebots wird der Vertrag zwischen ICRUMA und dem Kunden geschlossen und hat der Kunde dadurch die bestellten Leistungen unwiderruflich beauftragt und unwiderruflich bestellt.

2.4. Ist der Kunde Unternehmer mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, hat er mit der Bestellung ICRUMA folgende Informationen bekannt zu geben:

2.4.1. gültige UID Nummer

2.4.2. aktueller Firmenbuchauszug oder Nachweis der Gewerbeberechtigung oder sonstiger Berufsberechtigung samt Übersetzung ins Deutsche oder Englische.

2.4.3. Rechnungs- und Lieferadresse

Diese Regelung ist sinngemäß auch für Unternehmer aus Drittstaaten anzuwenden. ICRUMA behält sich vor, im Bedarfsfall den Vertragsabschluss von der Vorlage weiterer Dokumente durch den Kunden abhängig zu machen. Ist die bekannt gegebene UID Nummer des Kunden ungültig oder deckt sich die bei dieser hinterlegte Adresse nicht mit der vom Kunden bekannt gegebenen Rechnungsadresse, ist ICRUMA im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, dem Kunden die österreichische Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen oder den Vertragsabschluss mit dem Kunden abzulehnen.

3. Entgelt

3.1. Preisangaben und Leistungsbeschreibungen in einer unverbindlichen Kostenschätzung, auf der Website, in Prospekten, Katalogen oder sonstigen Werbematerialien sind jeweils unverbindlich und als Nettopreise, also exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer, Versandkosten sowie allfälliger Rechtsgeschäftsgebühren, zu verstehen. Preisangaben sind jeweils Abholpreise ab Firmensitz von ICRUMA. Preisangaben erfolgen grundsätzlich in EUR.

3.2. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem von ICRUMA an den Kunden gerichteten Angebot.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. ICRUMA akzeptiert ausschließlich die im Angebot genannten Zahlungsmodalitäten. ICRUMA ist nicht zur Vorleistung verpflichtet und steht ICRUMA insbesondere das Recht zu, vom Kunden Vorauszahlung per Banküberweisung zu verlangen oder bei Erreichen bestimmter Projektstadien („Milestones“) Teilrechnungen auszustellen. In diesem Fall hat der Kunde die Bestellnummer/Rechnungsnummer anzugeben. Sämtliche Rechnungsbeträge sind mangels anderer Vereinbarung binnen 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei zu bezahlen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Rechnungsbetrag vollständig auf dem durch ICRUMA bekanntgegebenen Geschäftskonto gutgebucht ist. ICRUMA kann die Erbringung der weiteren Leistungen von der Zahlung fälliger Rechnungen abhängig machen.

4.2. Einlangende Zahlungen tilgen zuerst die Zinseszinsen, die Zinsen und Nebenspesen, dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.

4.3. Wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtung in Raten abzustatten hat, wird vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehende Zahlungen sofort fällig werden.

4.4. Im Fall eines Zahlungsverzuges ist ICRUMA nicht dazu verpflichtet, den Kunden zu mahnen. Sollte ICRUMA dem Kunden eine Mahnung senden, ist ICRUMA berechtigt, pro Mahnung Spesen in Höhe von EUR 10,00 in Rechnung zu stellen. Bei Zahlungsverzug durch den Kunden ist ICRUMA darüber hinaus berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, ICRUMA darüber hinaus alle zur Rechtsverfolgung notwendig gewordenen, zweckentsprechenden Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten außergerichtlicher und gerichtlicher anwaltlicher Betreuung zu ersetzen. Im Fall eines Inkassobüros sind die Betreuungskosten bis zur Höhe der jeweils verordneten Höchstsätze zu ersetzen. Der Ersatz von Rechtsanwaltskosten und Gerichtskosten richtet sich nach dem Rechtsanwalts tariffgesetz (RATG), den Allgemeinen Honorar-Kriterien für Rechtsanwälte (AHK) und dem Gerichtsgebühren- und Vollzugsgebührengesetz (GGG und VGebG).

4.5. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, verlieren vereinbarte Zahlungsziele sowie Leistungsziele („Milestones“) ihre Wirksamkeit und alle gelegten Rechnungen werden sofort zur Zahlung fällig.

4.6. Unbeschadet sonstiger Rechte ist ICRUMA berechtigt, für den Zeitraum des Zahlungsverzuges seine Leistungserbringung einzustellen und die Wiederaufnahme von einer angemessenen Vorauszahlung abhängig zu machen.

4.7. Die Aufrechnung mit Forderungen des Kunden gegen Forderungen von ICRUMA oder eine Zurückbehaltung des Entgelts sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn dieser Anspruch anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist und nur im Umfang des für die Verbesserung notwendigen Aufwandes.

5. Lieferung

5.1. Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, hat der Kunde die Endprodukte am Unternehmenssitz von ICRUMA innerhalb der Öffnungszeiten abzuholen. Hierzu erhält der Kunde eine schriftliche oder telefonische Mitteilung von ICRUMA, wenn die Endprodukte zur Abholung bereit stehen.

5.2. ICRUMA hält die Endprodukte für den Kunden für einen Zeitraum von 7 Kalendertagen ab dem Versand der Abholbenachrichtigung an den Kunden auf Lager, ohne dass hierfür ein gesondertes Lagerentgelt verrechnet wird. Holt der Kunde die Endprodukte nach Ablauf dieser Frist nicht ab, ist ICRUMA berechtigt, ein Lagerentgelt in Höhe von 2% des Auftragsbetrages pro angefangener Kalenderwoche in Rechnung zu stellen. Gleichzeitig wird ICRUMA den Kunden neuerlich zur Abholung auffordern. Mit dieser Verständigung tritt der Kunde in Annahmeverzug und gehen sämtliche Gefahren auf ihn über. Holt der Kunde die Endprodukte nach Ablauf von 14 Tagen ab der erstmaligen Verständigung nicht ab, ist ICRUMA nach eigener Wahl berechtigt, diese

an die vom Kunden angegebene Rechnungsadresse auf Kosten des Kunden zustellen zu lassen oder die Endprodukte auf Kosten des Kunden bei einem gewerblich befugten Unternehmen zu hinterlegen und vom Vertrag zurückzutreten.

5.3. Angaben über Lieferfristen auf der Website, in Katalogen oder im Angebot von ICRUMA sind unverbindlich. Als vereinbart gelten Lieferfristen bzw. Liefertermine nur, wenn diese in der Auftragsbestätigung durch ICRUMA ausdrücklich genannt sind, wobei die Fristen ab dem Zeitpunkt des Eingangs einer vereinbarten Vorauszahlung bzw. Anzahlung auf dem Konto von ICRUMA berechnet werden. ICRUMA ist nach eigener Wahl berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, sofern dem Kunden dadurch keine Mehrkosten angelastet werden. Ein Anspruch auf Teillieferungen durch den Kunden besteht jedoch nicht.

5.4. Soweit eine Lieferung durch ICRUMA vereinbart wurde, versendet ICRUMA die Endprodukte auf Kosten und Risiko des Kunden an die von diesem angegebene Lieferadresse. Der Kunde ist mit der Versendung der Endprodukte durch einen gewerblichen Zustelldienst nach Wahl von ICRUMA einverstanden. Es steht ICRUMA auch frei, die Lieferung selbst durchzuführen. Der Kunde stimmt zu, dass ICRUMA bei der Auswahl der Versendungsart und des Transporteurs frei ist. Der Kunde stimmt weiters dem Gefahrenübergang im Zeitpunkt der Übergabe der Endprodukte durch ICRUMA an den Transporteur zu. Sobald das Endprodukt am Firmensitz von ICRUMA dem Transporteur übergeben wird, gilt in diesen Fällen die Lieferung als erfüllt. Für allfällige Transportschäden ist ICRUMA nicht haftbar. Zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche aus Transportschäden ist der Kunde jedoch verpflichtet, das Endprodukt nach Erhalt umgehend einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, etwaige Lieferschäden bereits in der Übernahmestellung gegenüber dem Transporteur zu vermerken und zu Beweis Zwecken zu dokumentieren. Weiters hat der Kunde ICRUMA umgehend hiervon schriftlich zu verständigen und eine genaue Beschreibung der Beschädigung beizufügen.

5.5. ICRUMA ist nicht verpflichtet, im Fall der Beauftragung eines gewerblichen Zustelldienstes oder Transporteurs einen genauen Liefertermin anzugeben. Die Lieferung erfolgt vielmehr in Absprache des Transporteurs mit dem Kunden. Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung bei Sammelgutlieferung „frei Bordsteinkante“ bzw. zur ersten verschließbaren Tür. Für die Beförderung der Endprodukte an ihren endgültigen Bestimmungsort hat daher der Kunde Sorge zu tragen.

5.6. Für die Entsorgung der Verpackungs-, Füll- und Schutzmaterialien hat der Kunde selbstständig zu sorgen. ICRUMA ist nicht verpflichtet, diese zurückzunehmen oder die Kosten der Entsorgung zu tragen.

5.7. Der Kunde hat für die Richtigkeit der angegebenen Lieferadresse zu sorgen. Allenfalls daraus entstehende Nachteile, etwa die Kosten eines vergeblichen Zustellversuches, hat der Kunde zu tragen.

5.8. ICRUMA ist nicht verantwortlich für Lieferverzögerungen, die in der Sphäre von Zulieferfirmen liegen. Der Vertragsschluss mit dem Kunden erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Eigenbelieferung nicht oder nur teilweise zu leisten. Derartige Lieferverzögerungen, die außerhalb der Sphäre von ICRUMA liegen, berechtigen den Kunden weder zum Rücktritt vom Vertrag, noch zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

5.9. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Lieferfristen frühestens mit dem Zahlungseingang auf dem Konto von ICRUMA zu laufen beginnen. ICRUMA übernimmt daher keine Verantwortung für etwaige Lieferverzögerungen aufgrund eines Zahlungsverzugs des Kunden.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Das gelieferte Endprodukt bleibt bis zur vollständigen Zahlung (inklusive Nebenkosten für Verpackung, Versand oder Lieferung sowie Kosten der außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsdurchsetzung) im alleinigen und unbeschränkten Eigentum von ICRUMA. Bis dahin ist es somit nur ein dem Kunden anvertrautes Gut, das weder veräußert noch verpfändet, weder verschenkt noch verliehen, mutwillig zerstört oder bearbeitet/verarbeitet werden darf.

6.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn diese ICRUMA rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und ICRUMA der Veräußerung zugestimmt hat. Sofern die Zustimmung erteilt wird, gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt als an ICRUMA abgetreten und ist ICRUMA berechtigt, den Käufer jederzeit von dieser Abtretung zu verständigen. ICRUMA nimmt bereits jetzt diese Abtretung an.

6.3. Im Falle eines Verzuges ist ICRUMA weiters berechtigt, seine Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass

in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, es sei denn ICRUMA erklärt ausdrücklich auch den Rücktritt vom Vertrag.

6.4. Der Kunde ist für die Dauer des vorbehaltenen Eigentums jedenfalls verpflichtet, die Endprodukte sorgsam und schonend zu behandeln.

6.5. ICRUMA ist berechtigt, im Fall eines vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, insbesondere bei Verletzung einer Zahlungsverpflichtung, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und die unter Eigentumsvorbehalt stehende Endprodukte auch außergerichtlich heraus zu verlangen.

7. Gewährleistung, Haftung

7.1. ICRUMA leistet Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand die ausdrücklich bedungenen Eigenschaften, gemessen am Angebot, besitzt.

7.2. Mündliche Auskünfte und Zusagen, Prospekte und Werbeaussagen gleich welcher Art (insbesondere Beschreibungen, Angaben über Qualität, Beschaffenheit, Zusammensetzung und Verwendbarkeit), Angaben in Handbüchern, Katalogen, Prospekten, auf Websites und sonstigen Werbeschriften sind unverbindlich und freibleibend und stellen keine Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft dar. Gleiches gilt für nachträglich vom Kunden geäußerte Änderungs- oder Ergänzungswünsche etwa hinsichtlich Funktion, Design oder Leistungsumfang.

7.3. Ersatzlieferungen oder Mängelbehebungen verlängern, hemmen oder unterbrechen die Gewährleistungsfrist nicht.

7.4. Der Kunde ist verpflichtet, die Endprodukte unverzüglich bei Übernahme zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 48 Stunden schriftlich an ICRUMA anzuzeigen und zu rügen. Im Fall der Abholung der Endprodukte durch den Kunden am Firmenstandort von ICRUMA hat diese Prüfung grundsätzlich vor dem Verladen zu erfolgen. ICRUMA übernimmt keine Haftung für Schäden aus dem vom Kunden organisierten Abtransport der Endprodukte.

7.5. Sollte der Kunde allfällige Mängel nicht umgehend nach deren Bekanntwerden schriftlich rügen, verliert er seine Ansprüche aus der Gewährleistung (§§ 922 ff ABGB), aus dem Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs 2 ABGB) und aus dem Irrtum über die Mangelfreiheit der Ware (§§ 871 f ABGB).

7.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Übergabe.

7.7. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

7.8. Rückgriffsansprüche nach § 933b ABGB gegen ICRUMA sind ausgeschlossen.

7.9. Der Kunde hat im Fall eines behaupteten Gewährleistungsanspruchs ICRUMA schriftlich unter genauer Angabe und Beschreibung des Mangels, der Anzahl der betroffenen Endprodukte und unter Beifügung von geeigneten Lichtbildern zu verständigen.

7.10. Im Fall eines berechtigten Gewährleistungsanspruches kann der Kunde jedenfalls zunächst nur die Verbesserung oder die Reproduktion der Endprodukte verlangen, sofern dies nicht unmöglich und für ICRUMA nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist. Hierfür hat der Kunde ICRUMA eine ausreichende Frist einzuräumen, die zumindest der Dauer nach die ursprüngliche Lieferfrist umfassen muss.

7.11. Verbesserung oder Austausch hat ICRUMA jeweils am eigenen Firmensitz vorzunehmen. Die Kosten der Rücksendung zur Durchführung des Austausches oder der Verbesserung hat daher der Kunde zu tragen.

7.12. Der Kunde verzichtet darauf, im Gewährleistungsfall die Einrede des nichtgehörig erfüllten Vertrages gemäß § 1052 ABGB zu erheben und verzichtet somit auf die Zurückbehaltung eines allenfalls noch nicht an ICRUMA bezahlten Entgelts.

7.13. Produktionsbedingte Abweichungen infolge unterschiedlicher Chargen des Rohmaterials stellen keinen gewährleistungspflichtigen Mangel dar. ICRUMA wird sich allerdings bemühen, die Bestellung nach Möglichkeit aus einer Charge der Produktion zu liefern.

7.14. Ebenso berechtigt eine unsachgemäße Handhabung oder eine mangelnde Pflege oder Wartung der gelieferten Endprodukte nicht zu Ansprüchen aus der Gewährleistung. Gleiches gilt für natürliche Abnutzung oder wenn der Kunde die Art und Weise der Nutzung an ICRUMA nicht oder nicht richtig kommuniziert hat.

7.15. Ausgeschlossen ist die Haftung für durch ein leicht fahrlässiges Verhalten von ICRUMA verursachte Sachschäden. Ausgeschlossen ist eine Haftung für die Nicht-Verfügbarkeit von Produkten, Grundstoffen oder zusätzlichen Design-Elementen. Bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit haftet ICRUMA bis zur doppelten Höhe des vereinbarten Entgelts, sofern der Schaden im Einzelfall EUR 360,00 übersteigt. Die Umkehr der Beweislast für das Verschulden gilt in keinem Fall. Schadenersatzansprüche müssen bei sonstigem Verlust des Rechtes

innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

7.16. Für Schäden aus leichter Fahrlässigkeit sowie für Folgeschäden und Vermögensschäden, für nicht erzielte Ersparnisse und Zinsverluste sowie für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden haftet ICRUMA in keinem Fall. Hiervor ausgenommen sind Personenschäden.

8. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

8.1. Der Kunde ist verpflichtet, ICRUMA alle zur Durchführung des beauftragten Projekts erforderlichen und relevanten Informationen, Unterlagen etc. zu erteilen und zu übermitteln und hat dafür zu sorgen, dass alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch ICRUMA erforderlich sind, rechtzeitig gegeben sind.

8.2. Es obliegt dem Kunden, rechtzeitig und vollständig die zur Leistungserbringung erforderlichen oder von ICRUMA angeforderten Handlungen zu setzen und Informationen zu erteilen / Unterlagen zu übergeben. Verzögerungen durch unrichtige oder unvollständige oder nachträglich geänderte Informationen oder Anforderungen gehen zu Lasten des Kunden.

8.3. Der Kunde hat sämtliche von ICRUMA bereitgestellten Zwischenergebnisse, Dokumentationen oder sonstigen Materialien unverzüglich daraufhin zu prüfen, ob die darin enthaltenen Angaben und Funktionen zutreffen und allenfalls erforderliche Korrekturen und/oder Änderungswünsche umgehend schriftlich an ICRUMA zu übermitteln.

9. Leistungserbringung durch ICRUMA

9.1. Für Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen von ICRUMA ist das schriftliche Angebot maßgeblich. Falls nicht Abweichendes vereinbart, liefert ICRUMA nach Kundenbedürfnissen aufbereitete Endprodukte.

9.2. ICRUMA ist berechtigt, Subunternehmer sowie Erfüllung- oder Besorgungshelfen in die Leistungserbringung einzubinden, selbst wenn der Kunde darüber nicht ausdrücklich verständigt wird.

9.3. Termine und Fristen werden für ICRUMA nur verbindlich, wenn ICRUMA diese schriftlich bestätigt. Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt voraus, dass der Kunde seinen Pflichten und Obliegenheiten vollständig und rechtzeitig nachgekommen ist. Verzögern sich verbindliche Termine oder Fristen aufgrund von Umständen, die nicht in der Sphäre von ICRUMA liegen, verlängern sich alle Fristen zur Erreichung der hiervon abhängigen Arbeitsergebnisse entsprechend. ICRUMA wird den Kunden in diesem Fall informieren, sobald die Verzögerung erkennbar ist und gemeinsam mit dem Kunden einen neuen Meilenstein- und Terminplan erstellen.

10. Änderung des Leistungsumfanges, Change Management

10.1. ICRUMA wird aus technischen Gründen notwendig werdende Leistungsänderungen dem Kunden umgehend nach Erkennbarkeit bekanntgeben und ein Ergänzungsangebot mit auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages erstellten neuen Preisen vorlegen.

10.2. Im Fall von Änderungswünschen des Kunden nach Vertragsabschluss wird ICRUMA binnen angemessener Frist die Auswirkungen der Änderungen auf den Zeitplan und die bei Berücksichtigung des Änderungswunsches entstehenden Zusatzkosten ermitteln und dem Kunden ein entsprechendes Ergänzungsangebot übermitteln. Erfordert ein Änderungswunsch eine umfangreiche Überprüfung, erfolgt diese entgeltlich zu den jeweils gültigen Preisen von ICRUMA.

10.3. Mit der Ausführung der geänderten Leistungen wird in beiden Fällen, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, erst nach Annahme des Ergänzungsangebots begonnen. Trifft der Kunde keine Entscheidung, so haftet er für die Folgen seiner Unterlassung.

10.4. Ist mit den Änderungen der Leistungen oder mit zusätzlichen Leistungen eine Verzögerung der Ausführung verbunden, ist auch eine Verlängerung der Leistungsfristen zu vereinbaren.

11. Rechteeinräumung, Nutzungsrechte, Erfindungen

11.1. Der Kunde versichert ICRUMA, dass sämtliche bereitgestellten Inhalte frei benutzt und bearbeitet werden können. Der Kunde versichert insbesondere, dass er über alle erforderlichen urheberrechtlichen, patentrechtlichen oder designschutzrechtlichen Nutzungsrechte verfügt, die für die Ausführung der Dienstleistungen von ICRUMA erforderlich sind, und diese an ICRUMA auch zur Erbringung seiner Dienstleistung zu überbinden bzw. hierzu berechtigt zu sein. Der Kunde verpflichtet sich, ICRUMA vollständig schad- und klaglos zu

halten, falls ICRUMA wegen zur Verfügung gestellter Inhalte zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, in Anspruch genommen wird.

11.2. Für Werke oder Erfindungen, die während der Leistungserbringung bei einer der Vertragsparteien entstanden sind bzw. entwickelt wurden gilt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung folgendes: Die Rechte an Werken und Erfindungen von Mitarbeitern des Kunden gehören dem Kunden und solche von ICRUMA gehören ICRUMA. Dies gilt nicht für den Fall, dass ICRUMA lediglich additive Fertigung einer vom Kunden bereitgestellten 3D-Datei ausführt; in diesem Fall liegen sämtliche Rechte am Endprodukt beim Kunden. Werke und Erfindungen, die gemeinschaftlich von Mitarbeitern des Kunden und von ICRUMA erschaffen wurden, gehören beiden Parteien. Jede der Parteien hat das Recht, an solchen Werken oder Erfindungen Lizenzen an Dritte zu erteilen oder seine Rechte zu übertragen, ohne die andere Partei davon in Kenntnis zu setzen oder Zahlungen an sie zu richten.

11.3. Von ICRUMA angefertigte Grafiken, Skizzen, Pläne, Designvorschläge, Visualisierungen oder Lichtbilder stellen das geistige Eigentum von ICRUMA dar.

12. Geheimhaltung, Datenschutz, Abwerbeverbot

12.1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über alle Tatsachen und Informationen, die ihnen in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, die Weitergabe an Dritte zu unterlassen sowie dafür zu sorgen, dass diese Informationen unberechtigten Dritten, insbesondere Konkurrenten, nicht zur Kenntnis gelangen können. Die durch die gegenständliche Vereinbarung geschützten vertraulichen Informationen umfassen insbesondere Daten, Know-How, Geschäftsberichte, Kundenlisten und Listen von Geschäftspartnern oder Mitarbeitern, Preislisten und Kalkulationsgrundlagen, Geschäftsstrategien oder Vorbereitungen und alle Ideen, die die Vertragsparteien einander gleichgültig ob mündlich oder schriftlich anvertrauen oder in elektronischer oder sonstiger Form zur Verfügung stellen.

12.2. ICRUMA verpflichtet sich, vom Kunden erhaltene Daten ausschließlich für Zwecke der Erbringung der vertraglich geschuldeten Arbeiten zu verwenden und diese gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verarbeiten.

12.3. Die Parteien verpflichten sich, die Verpflichtungen bezüglich Datenschutz und Geheimhaltung auch auf allfällige Subunternehmer, Gehilfen und Mitarbeiter zu überbinden.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und sämtlicher Verträge bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

13.2. Abreden, die vor Vertragsschluss getroffen wurden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den anderen Vertragspartner.

13.3. Zustellungen und Willenserklärungen erfolgen bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Anschrift rechtswirksam an die vom Kunden in der Bestellung angegebene Adresse. Die Parteien stimmen der Kommunikation per E-Mail ausdrücklich zu. Per E-Mail übermittelte Erklärungen geltend daher als schriftliche Erklärungen im Sinne des Punktes 13.1.

13.4. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien redlicherweise und bei Verfolgung desselben wirtschaftlichen Zweckes vereinbart hätten, wenn sie bei Vertragsabschluss diesen Punkt bedacht hätten. Gleiches gilt für den Fall, dass diese Bedingungen eine Regelungslücke enthalten.

13.5. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

13.6. Für eventuelle Streitigkeiten gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Firmensitz von ICRUMA im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als vereinbart. ICRUMA hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

13.7. ICRUMA behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Die Änderung wird dem Kunden gegenüber wirksam, wenn er bei einer neuerlichen Auftragserteilung die dann in Geltung stehenden AGB unwidersprochen akzeptiert. Es gelten daher jeweils die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Geltung stehenden AGB.